

Bärnbach, 15.12.2021

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach beschließt in seiner Sitzung am 14.12.2021 nachstehende Verordnung:

KANALABGABENORDNUNG

der Stadtgemeinde Bärnbach

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bärnbach hat in seiner Sitzung vom 14.12.2021 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71/1955, in der geltenden Fassung nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Bärnbach werden, aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 194/1999, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, in den jeweils geltenden Fassungen, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung, erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 23,10.



Stadtgemeinde Bärnbach

- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 19.702.148,02, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.248.017,61 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 17.454.130,41 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 56.659,56 lfm zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Nutzungseinheiten, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 42,48.
- (3) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.
- (4) Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr richtet sich nach dem Wasserverbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird, oder der nach gewissen äußeren Merkmalen errechnete Wasserverbrauch, wobei als Erfahrungswert ein Wasserverbrauch von 150 Litern pro Einwohner und Tag zu Grunde gelegt wird.
- (5) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt einmal jährlich.
- (6) Bei jenen Industrie- und Gewerbebetrieben, die eine eigene Wasserversorgungsanlage besitzen und der für die Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr maßgebende Wasserverbrauch nicht festgestellt werden kann, ist als Erfahrungswert ein Wasserverbrauch von 100 Litern pro Arbeitnehmer und Arbeitstag zu Grund zu legen, wobei die Beschäftigtenanzahl am 1. Juli des jeweiligen Verrechnungsjahres heranzuziehen ist. Je Kalenderjahr werden 260 Arbeitstage angenommen.
- (7) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 3,86/m³.
- (8) Bei Betrieben, die Wasser für Produktionszwecke verwenden und nicht in die öffentliche Kanalanlage einleiten, wird dieser Wasserverbrauch nicht in die Berechnung einbezogen.
- (9) Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner werden der 1.1., 1.4., 1.7. bzw. 1.10. festgesetzt, gültig für das jeweilige Quartal.



§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Abgabepflicht für die Benützungsgebühr entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der öffentliche Kanal benützt wird.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (4) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (5) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (6) Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Wertsicherung

Die Gebührensätze sind wertgesichert und werden mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Eine erstmalige Indexanpassung erfolgt mit 1.1.2023.

§ 7

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.



§ 9

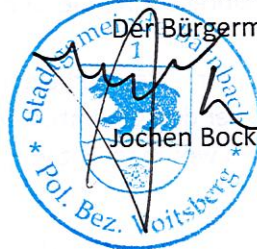
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 1.1.2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Bärnbach vom 02.03.2006 sowie die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Piberegg vom 17.12.2005 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Jochen Bocksrucker

angeschlagen am: 15.12.2021

abgenommen am: 29.12.2021



Stadtgemeinde Bärnbach